kantonglarus

Telefon 055 646 67 00
E-Mail: soziales@gl.ch
www.gl.ch

Hauptabteilung Soziales
Fachstelle Behindertenfragen
und Soziale Einrichtungen
Zwinglistrasse 6
8750 Glarus

Merkblatt
Leumundsprüfung durch die Aufsichtsbehörde über die Kinder- und Jugendheime
Stand 1. November 2023

1. Ausgangslage

Am 23. Januar 2023 ist das Strafregistergesetz (StReG) zusammen mit der entsprechenden Strafregisterverordnung (StReV) in Kraft getreten. Der Bundesgesetzgeber nahm diese Gesetzesrevision zum Anlass, den Umgang mit Strafregisterauszügen im Bereich der Kinderbetreuung schweizweit einheitlich zu regeln. Zu diesem Zweck wurde die Pflegekinderverordnung (PAVO) ebenfalls per 23. Januar 2023 angepasst.

Neu sind die mit der Pflegekinderaufsicht (Pflegefamilien, Tagesfamilien, Kinder- und Jugendheime, Kitas, Schulergänzende Betreuung, Dienstleistungsangebote in der Familienpflege) betrauten Behörden verpflichtet, bei allen Betreuungspersonen eine Leumundsprüfung durchzuführen. Hierzu holen diese einen sogenannten Behördenauszug 2 aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein. Dieser Auszug ergänzt die Daten eines Privatauszuges und eines Sonderprivatauszuges mit Informationen zu hängigen Verfahren. Zudem werden Urteile sowie Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote noch mind. 10 Jahre nach Verbüssen der Strafe oder nach Ende des Verbotes ausgewiesen.

Dieses Merkblatt regelt den Ablauf im Bereich der Bewilligung und Aufsicht über Kinder- und Jugendheime (Heimpflege). Diese Aufgabe wird im Auftrag des Departements Volkswirtschaft und Inneres durch die Hauptabteilung Soziales, Fachstelle Behindertenfragen und Soziale Einrichtungen, wahrgenommen.

2. Ablauf Überprüfungsverfahren

2.1. Neuanstellungen (Art. 15 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 4 PAVO)

1. Die Einrichtungen stellen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens sicher, dass die Kandidatinnen und Kandidaten das Formular «Selbstdeklaration» ausgefüllt haben. Bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern oder Personen, die weniger als zwölf Monate in der Schweiz leben, fordern sie die Strafauszüge des (ehemaligen) Wohnsitzstaates ein.

2. Vor Stellenantritt muss die Überprüfung des Behördenauszugs 2 erfolgen. Hierzu reichen die Einrichtungen rechtzeitig vor Vertragsunterzeichnung das entsprechende Formular bei der Fachstelle Behindertenfragen und Soziale Einrichtungen ein. Die Einrichtungen informieren die Kandidatinnen und Kandidaten über die Prüfung.

2.2. Jährliche Überprüfung (Art. 19 Abs. 4 PAVO)

1. Per Ende Februar jedes Jahres meldet die Einrichtung alle aktuell beschäftigten Mitarbeitenden mit dem dafür vorgesehenen Formular (Liste) an die Fachstelle Behindertenfragen und Soziale Einrichtungen zur Überprüfung.

2. Bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern verlangt die Einrichtung alle vier Jahre den Strafregisterauszug des Wohnsitzstaates.

3. Die Einrichtung erinnert die Mitarbeitenden regelmässig daran, dass die Fachstelle Behindertenfragen und Soziale Einrichtungen jährlich die Behördenauszüge 2 einholt.

2.3. Gemeinsame Bestimmungen

Sowohl bei Überprüfungen im Rahmen der Neuanstellungen als auch bei den jährlichen Überprüfungen gilt Folgendes:

1. Überprüft werden alle Personen, die im Rahmen ihrer (vorgesehenen) Tätigkeit in regelmässigem Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen stehen und / oder während der Öffnungszeiten einer Einrichtung anwesend sind. Insofern können auch Geschäftsleitungen, Mitglieder der Trägerschaft, Reinigungspersonal, Kochpersonal, Unterhaltspersonal, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Lernende dazugehören.

2. Die Fachstelle Behindertenfragen und Soziale Einrichtungen leitet die Unterlagen für die Abfrage in VOSTRA an die Kantonale Koordinationsstelle Strafregister (KOST) bei der Staats- und Jugendanwaltschaft weiter.

3. Die Einrichtung und die Fachstelle Behindertenfragen und Soziale Einrichtungen erhalten je ein Exemplar des durch die Behörden ausgefüllten Formulars.

4. Der Behördenauszug 2 wird nicht ohne Einwilligung der betreffenden Person an die Einrichtung weitergeleitet.

3. Ablauf bei vorhandenen Einträgen

3.1. Beurteilung der Relevanz

Die Fachstelle Behindertenfragen und Soziale Einrichtungen beurteilt gemeinsam mit der Hauptabteilungsleitung Soziales und unter Beizug des Departementssekretariats die Relevanz des vorhandenen Eintrags auf die (zukünftige) Anstellung. Zu würdigen sind dabei insbesondere

- der Schweregrad der Tat;
- die Häufigkeit / Wiederholung;
- der Zeitpunkt der Tat;
- das Strafmass;
- die (zukünftige) Rolle / Position im Betrieb.

Zur Klärung der Umstände kann von der betroffenen Person eine Stellungnahme eingeholt werden. Bei laufenden Strafverfahren ist zu prüfen, ob die Situation mittels Amts- und Rechtshilfe geklärt werden kann.

3.2. Massnahmen

Handelt es sich um relevante Einträge, werden die weiteren Schritte nach Anhörung der Einrichtung individuell festgelegt. Mögliche Massnahmen, die durch das Departement angeordnet werden, sind:

- Situation im Rahmen der Aufsicht weiter beobachten
- Auflagen
- Massnahmen
- Empfehlung Nichtanstellung / Entlassung